

VEREINSSATZUNG

=====

Männergesangverein " Frohsinn " Leinzell

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Männergesangverein " Frohsinn " Leinzell mit Sitz in Leinzell und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Ziel, Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und des Liedgutes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von regelmäßigen Singstunden, Veranstaltung von Konzerten und Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Bundesorganisation

Der Männergesangverein " Frohsinn " Leinzell ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e. V. im Deutschen Sängerbund e. V. (DSB).

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Männergesangvereins " Frohsinn " Leinzell setzen sich zusammen aus

1. singenden (aktiven) Mitgliedern
2. fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerbung der Mitgliedschaft

Mitglied (aktiv oder passiv) kann jeder Interessent durch Beschluß des Ausschusses werden.

über die Aufnahme entscheidet durch Beschluß der Ausschuß, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Stimm- u. Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht Wünsche, Anträge sowie Beschwerden in schriftlicher- oder mündlicher Form dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, soweit sie aktiv sind, regelmäßig an den Singstunden und Veranstaltungen teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag (§8) für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, kann der Vorstand von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 8

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossenen, besonderen Umlagen.

Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die möglichst im ersten Quartal stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Sängervorstand.

Der Vorstand und der Ausschuß werden wie folgt gewählt:

1. Jahr

1. Vorstand

Schriftführer

Sängervorstand

die Hälfte des Ausschusses

2. Jahr

2. Vorstand

Kassierer

die Hälfte des Ausschusses

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und den Ausschußmitgliedern.

Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt der Vorstand/Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. v. § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

Im Innenverhältnis ist die Vertretung so geregelt, daß der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes den Verein vertreten darf.

§ 11

Der musikalische Leiter

Der musikalische Leiter wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuß verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand, der auch mit den musikalischen Leiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der musikalische Leiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

§ 12

Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Leinzell oder schriftlich bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 19), der Änderung der Satzung (§ 20) und des Zwecks des Vereins (§ 2), werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, protokolliert und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Desweiteren können Mitglieder unter 18 Jahren nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt sein. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzende und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Eahl der zwei Revisoren,
3. die Festsetzung des Jahresbeitrag für die Mitglieder,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Änderung des Zwecks,
6. die Erledigung der gestellten Anträge.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist die Gemeinde Leinzell verpflichtet, das Vermögen des Vereins 5 (fünf) Jahre treuhänderisch zu verwalten. Bildet sich in dieser Zeit ein gleichartiger Verein, fällt diesem das Vermögen zu.

Nach Ablauf von 5 (fünf) Jahren fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Volksbildung.

§ 20

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung und des Zwecks des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 21

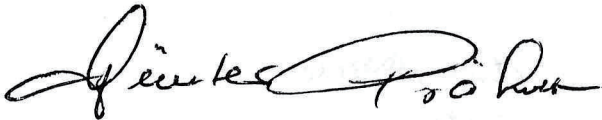
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 20.3.87..... beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leinzell, den 20.3.87.....



Karlheinz Mozer



Oswald Friedrich

Ludfried Lubold.

Bruno Leinwilt

Walter Bräuer

Willi Bach

Georg Hüpper



H.-G. Wilde